

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0361/1
201 - Fachbereich Kämmerei, Beteiligung und Controlling			Datum: 21.10.2008
Bearb.:	Herr Rüdiger Drews	Tel.: 346	öffentlich
Az.:	201/dr-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtvertretung	11.11.2008

Neubesetzung eines Norderstedter Sitzes in Beirat und Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Norderstedt

Beschlussvorschlag

Herr Oberbürgermeister Grote wird als Vertreter des Norderstedter Beteiligungsinteresses in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Norderstedt angewiesen, folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Herr Dr. Freter wird aus dem Beirat und damit automatisch auch dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Norderstedt abberufen.
2. Herr 1. Stadtrat Bosse wird in den Beirat und damit automatisch auch den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Norderstedt berufen.

Sachverhalt

Der Gesellschaftsvertrag der VGN basiert auf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den ÖSPVN vom Dezember 1987 zwischen dem Land Schleswig-Holstein, dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt. Darin ist in Artikel 4 geregelt, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält, der aus je 2 Mitgliedern der 3 Vertragspartner besteht. Weiter ist in Artikel 5 Abs. 4 der Vereinbarung geregelt, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat erhält, der sich aus den 6 Mitgliedern des Beirates zusammensetzt.

Im Gesellschaftsvertrag der VGN ist in § 8 Abs. 2 festgelegt, wie sich der Aufsichtsrat zusammensetzt:

„Das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Segeberg und die Stadt Norderstedt entsenden jeweils ihre beiden Mitglieder des Beirates im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den Aufsichtsrat.“

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

§ 8 Abs. 3 regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, wodurch diese praktisch bis zu einer Abberufung tätig bleiben können:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des alten Aufsichtsrates bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates im Amt.“

§ 8 Abs. 4 legt schließlich fest, wann ein Mitglied des Aufsichtsrates ausscheidet:

„Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet mit Ausscheiden aus dem in Absatz 2 genannten Beirat automatisch aus dem Aufsichtsrat aus.“

Es gibt keine Festlegungen über die Verfahren der Bestellung oder Abberufung von Beiratsmitgliedern. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, das bei den übrigen Gesellschaften übliche Verfahren für die Nachbesetzung des bisher von Dr. Freter gehaltenen Platzes zu verwenden. In der Vergangenheit wurde nach den in der Verwaltung vorliegenden Unterlagen bisher keine förmliche Neubesetzung bei der VGN vorgenommen, obwohl es bereits Wechsel in der Besetzung gab.

In der Vergangenheit waren der Oberbürgermeister und der für die Stadtwerke zuständige Dezernent Mitglieder des Beirates. Beide Aufgaben liegen heute in einer Hand, weshalb diese Regelung, die auch keine vertragliche Grundlage hat, sondern nur der Übung entspricht, nicht beibehalten werden muss. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, Herrn Bosse in den Beirat zu bestellen, da auch der öffentliche Nahverkehr in sein Ressort fällt. Damit wäre sichergestellt, dass Norderstedt weiter in voller Stärke in den Gremien vertreten und auch die nötige fachliche Nähe gegeben ist.